



Kopf-Hals-Tumorstiftung
Im Gedenken an Detlev Malzkuhn

SATZUNG

der

„Kopf-Hals-Tumorstiftung“

Präambel

Kopf-Hals-Krebs gehört zu den sechs häufigsten Krebsarten weltweit.

In Deutschland erkranken jährlich etwa 20.000 Männer und 5.600 Frauen an Kopf-Hals Krebs. In den letzten 10 Jahren haben Kopf-Hals-Krebserkrankungen um 25 % zugenommen. Bei Nikotin- und Alkoholmissbrauch besteht ein erhöhtes Risiko, an Kopf-Hals- Krebs zu erkranken. Männer in der zweiten Lebenshälfte sind besonders gefährdet.

25 % aller Kopf-Hals-Tumoren passen nicht in dieses Risiko-Profil, denn weitere Risiken sind kanzerogene Chemikalien, UV- und radioaktive Strahlen, ein geschwächtes Immunsystem und gemäß neuerer Studien vor allem auch HPV-Infektionen (humane Papilloma-Viren), die insbesondere sexuell übertragen werden.

Nur 1/3 aller Kopf-Hals-Tumore werden in frühen Stadien entdeckt.

Fast 50 % aller an Kopf-Hals-Krebs Erkrankten überleben fünf Jahre nach der Diagnose nicht, aber bei früh erkannten Kopf-Hals-Tumoren liegen die Heilungschancen bei 80 % bis 90 %.

Zu Kopf-Hals-Tumoren zählen bösartige Tumoren der Mundhöhle (Lippen, Zunge, Mundboden, Gaumen, Mandeln, Speicheldrüsen), des Rachens (Pharynxkarzinom), des Kehlkopfes (Larynxkarzinom), der oberen Speiseröhre, der Schädelbasis, des Mittelohres, Gehörgangs, der Ohrmuschel, der Nase, der Nasennebenhöhlen und des Halses.

In ca. 95 % aller Fälle bilden sich Kopf-Hals-Tumoren in der Schleimhaut (Plattenepithel).

Wegen der sinkenden Überlebenschancen bei nicht rechtzeitiger Früherkennung ist unser Ziel, die Voraussetzungen zur Früherkennung bei Kopf-Hals-Tumoren zu verbessern. Dafür ist es einerseits erforderlich, die Bevölkerung über die Symptome aufzuklären und die Ärzte in der Früherkennung fortzubilden, aber auch, verändernd auf die Rahmenbedingungen einzuwirken.

Darüber hinaus wollen wir erreichen, dass das Risikoverhalten in einer aufgeklärten Bevölkerung nachhaltig verändert wird, um die Zahl der Neuerkrankungen von Kopf-Hals-Krebs zu verringern und die Heilungschancen für Betroffene zu erhöhen. Da Betroffene bei dieser Krebsart ein besonders hohes Maß an Lebensqualität einbüßen (Schlucken, Essen, Atmen, Sprechen, Küssen, sichtbare äußere Entstellung, Rückzug aus dem sozialen Leben), möchten wir bei der Vermittlung psychologischer Beratungsmöglichkeiten für Betroffene und deren Angehörige behilflich sein. In diesem Zusammenhang ist ferner geplant, Selbsthilfegruppen zu gründen und Selbsthilfegruppenleiter zu schulen.



Kopf-Hals-Tumorstiftung
Im Gedenken an Detlev Malzkuhn

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kopf-Hals-Tumorstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung und
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Stiftungszweck und die Stiftungsziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch folgende Aufgaben und Maßnahmen:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung zur Stärkung des Bewusstseins über Kopf-Hals-Krebserkrankungen im Rahmen von Veranstaltungen, Kampagnen, Kooperationen mit nationalen und internationalen gemeinnützigen Patientenorganisationen, stationären und/oder ambulanten Einrichtungen, Fachgesellschaften, Berufsverbänden oder wissenschaftlich ausgerichteten Institutionen, Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungen.
 - b) Intensivierung von Früherkennungsmaßnahmen , wie z.B. Durchführung ärztlicher Fortbildungsmaßnahmen, Etablieren ärztlicher Screening-Angebote mit GKV-Finanzierung oder auf Selbstzahlerbasis,
 - c) Schulung und Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) Beratung der Erkrankten und ihrer Angehörigen in stationären und ambulanten Einrichtungen, insbesondere bzgl. der Möglichkeiten von Anschlussheilbehandlung, Reha-Maßnahmen sowie bzgl. Schwerbehindertenanerkennung (SGB IX) und Erwerbsunfähigkeit (SGB VI, VII),
 - e) Interessenvertretung Betroffener, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung in Gesetzgebungsverfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA),
 - f) Führen des Dialogs mit Krankenkassen und anderen staatlichen und privaten Einrichtungen zur Beeinflussung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf gesetzliche Früherkennungsmaßnahmen, das Etablieren eines Krebsregister und/oder die Entwicklung von Qualitätskriterien für die Behandlung von Kopf-Hals-Krebspatienten unter Berücksichtigung international geltender, zumindest europaweit geltender Standards und Jurisdiktionen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Die Stiftung ist ferner Testamentserbin der Stifterin sowie Vermächtnisnehmerin der Frau Kerstin Hoffmann, Roßberg 14b, 22089 Hamburg.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen im Sinne von § 58 Nr. 11 a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 a AO.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) das Kuratorium
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt unbeschadet § 6 Abs. 3 dieser Satzung ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.



Kopf-Hals-Tumorstiftung
Im Gedenken an Detlev Malzkuhn

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Zu Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Vorstands und bestellt den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifterin ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesverband der Kehlkopferoperierten e.V. benannt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Nach Ausscheiden der Stifterin und Ergänzung des Vorstands wählt der Vorstand aus seiner Mitte den nachfolgenden Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig (z.B. durch Krankheit oder Tod) aus, so wählen die Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen _ aller Kuratoriumsmitglieder zustimmen.
- (8) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (10) Von der Stifterin bestellte Vorstandsmitglieder können von dieser, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium oder vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgaben der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung dem Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögen
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.



- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand angehörende oder auch externe Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlussfassungen des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler sind geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, fest. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (5) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand im Einzelfall auch schriftlich beschließen, wobei auch Übermittlungen im Wege der modernen EDV- und Telekommunikation, insbesondere per E-Mail und/oder per Fax gefasst werden können sofern kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch die Stifterin berufen.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit das nachfolgende Kuratorium, wobei Wiederwahl zulässig ist. Das ausscheidende Kuratorium bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums im Amt.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig (z.B. durch Krankheit oder Tod) aus, so wählen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Kuratoriumsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Kuratoriumsmitglieder außer dem abzuberufenden zustimmen.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
 - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - c) die Empfehlung zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - d) die Empfehlung zur Verwendung der Stiftungsmittel,
 - e) die Zustimmung zu Satzungsänderungen,
 - f) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung,
 - g) die Entlastung des Vorstandes
- (3) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse oder Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.



Kopf-Hals-Tumorstiftung
Im Gedenken an Detlev Malzkuhn

§ 11 Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung kann nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Er wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise eine Stiftung oder einen Verein, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Behörde für Justiz und Gleichstellung, Justizverwaltungsamt – Stiftungsangelegenheiten, der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Stifterin)